

Anlage 1 zum Aufforderungsschreiben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Hinweise:

Zu den Rechtsverhältnissen nach § 2 gehören insbesondere

- vertragliche Auftragsverhältnisse zur Erbringung von sozialen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z. B. Vergabemaßnahmen oder preisverhandelte Maßnahmen. Das Rechtsverhältnis besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die Maßnahme tatsächlich begonnen hat und für die Dauer der Maßnahme.
- Zuwendungsverhältnisse im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung oder nach den Haushaltsordnungen der Länder. Das Rechtsverhältnis besteht für die Dauer der bewilligten Maßnahme.
- Rechtsverhältnisse im Rahmen eines sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nach dem Leistungsrecht des Sozialgesetzbuches oder eines Dreiecksverhältnisses nach dem Aufenthaltsgesetz. Das Rechtsverhältnis besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem mindestens eine Person an einer zugelassenen Maßnahme – Gutscheinmaßnahme teilnimmt.
und
- Antrags- und Bewilligungsverfahren nach § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuches. Das Rechtsverhältnis besteht für die Dauer der bewilligten Arbeitsgelegenheit.

Dabei gilt, dass Unterbrechungen unschädlich sind. Das Rechtsverhältnis besteht während einer Unterbrechung fort, solange die Maßnahme nicht vorzeitig beendet wird, z. B. durch Vertragskündigung, oder die individuelle Teilnahme an einer Gutscheinmaßnahme abgebrochen wird oder die Maßnahme durch Verwaltungsakt beendet wird.